



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.01.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedyst. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Zieverich, Blatt 951,
BV lfd. Nr. 1**

1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 3, Größe: 672 m²
verbunden mit Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im Erdgeschoß
im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 0951 bis 0960
(ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die
Bewilligung vom 18. August 1980.

**Wohnungsgrundbuch von Zieverich, Blatt 951,
BV lfd. Nr. 2/zu1**

1/40 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 3, Größe: 86 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines

Mehrfamilienhauses im Wohnpark Zieverich, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Flur, Gäste-WC, Bad, Terrasse, Balkon (Wohnung Nr. 1) verbunden mit einem 1 / 40 Miteigentumsanteil am Treppenhaus sowie weiterhin verbunden mit einem Benutzungsrecht an einem wohnungsergänzenden Kellerraum (Nr. 1A).

Baujahr: ca. 1974

Wohnfläche: 97,18m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

106.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Zieverich Blatt 951, lfd. Nr. 1 105.000,00 €
- Gemarkung Zieverich Blatt 951, lfd. Nr. 2/zu1 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.